









## **J. Gemeinsame Bestimmungen**

### **1. Vereinigungen und Organisationen**

Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen und Gruppen der Stadt Rinteln ist die Benutzung der Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser zu Zusammenkünften, die dem Vereins- und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet. Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen öffentlichen Charakters.

2. Die Stadt Rinteln ist berechtigt, für alle Veranstaltungen eine Sicherheitsleistung bis zu 300,- Euro pro Veranstaltung zu erheben.
3. Für Beschädigungen jeglicher Art ist Ersatz zu leisten.
4. In den Benutzungsgebühren sind die Versorgungsleistungen (z.B. Wassergeld, Stromgeld etc.) enthalten.
5. \*Heizungskosten sind zu entrichten, sofern die Heizung in Betrieb genommen wird.
6. Die Reinigungskosten sind zu bezahlen sofern die Reinigung durch die Stadt Rinteln veranlasst wird. Bei starker Verschmutzung sind die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten zu übernehmen.
7. Bei Veranstaltungen mit besonders hohem Energieverbrauch werden die Kosten gesondert ermittelt und berechnet.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.02.1990, in der zur Zeit geltenden Fassung, außer Kraft.

Rinteln, den 20.12.2001  
Stadt Rinteln  
Der Bürgermeister

(Buchholz)